



Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe 2014 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt:

- I Allgemeine Bestimmungen**
- II Ruhezeiten**
- III Lärm von Tieren und Feuerwerken, etc.**
- IV Strafmassnahmen**
- V Schlussbestimmungen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm und enthält insbesondere Regelungen über: <ul style="list-style-type: none">- Ruhezeiten- Lärm von Tieren- Feuerwerkslärm- Strafmassnahmen
Grundsatz	§ 2	Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten und durch zumutbares Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte zu vermeiden.
Übergeordnete Gesetzgebung	§ 3	Die Bestimmungen dieses Reglements verstehen sich als Ergänzung zu den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen: <ul style="list-style-type: none">- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage- Wirtschaftsgesetz- Empfehlungen des Kantons Solothurn über die Ruhezeiten
II Ruhezeiten		
Ruhetage (Sonntage & Feiertage)	§ 4	<ol style="list-style-type: none">1 Die Ruhetage werden im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage geregelt.2 In Winznau gelten als zusätzliche lokale Ruhetage der Oster- sowie der Pfingstmontag.
Nachtruhe	§ 5	<ol style="list-style-type: none">1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.2 Kirch- und Weideglocken sind generell gestattet.

Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe

Einwohnergemeinde Winznau

Ruhezeiten § 6 Die Ruhezeiten dauern wie folgt:

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag bis Freitag	06.00 bis 07.00 Uhr	12.00 bis 13.00 Uhr	20.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	06.00 bis 08.00 Uhr	12.00 bis 13.00 Uhr	18.00 bis 22.00 Uhr

Verhalten in Ruhezeiten § 7 Während den Ruhezeiten ist jede Tätigkeit untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt.

Spielplätze, Spielwiesen und Sportanlagen § 8

- 1 Spielplätze, Spielwiesen und Sportplätze dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden.
- 2 Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten verlängern oder für einzelne Plätze zusätzlich einschränken.

III Lärm von Tieren und Feuerwerken, etc.

Tiere § 9 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

Feuerwerk, Knallkörper, etc. § 10

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern etc. sind verboten.
- 2 Von diesem Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerk, Knallkörpern etc. am 1. August, an Silvester/Neujahr sowie während der Faschachtszeit.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

IV Strafmassnahmen

Rechtliches § 11

- 1 Widerhandlungen gegen § 4 dieses Reglements werden nach der Strafbestimmung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen § 5 dieses Reglements werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken sowie des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.
- 3 Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

Zuständigkeit § 12

- 1 Anzeigen nach § 11 Absatz 1 und 2 nimmt die Polizei entgegen.
- 2 Anzeigen nach § 11 Absatz 3 nehmen die Polizei oder der Friedensrichter entgegen.

